

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 11.

Stettin, den 17. Mai 1924.

56. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 105.) Festgottesdienst zur 800 Jahrfeier der Christianisierung Pommerns. — (Nr. 106.) Jubiläumssammlung bei der Christianisierungsfeier. — (Nr. 107.) Literatur für die Erinnerungsfeier der Christianisierung Pommerns. — (Nr. 108.) Vierhundertjahrfeier des Evangelischen Kirchenliedes. — (Nr. 109.) Regelung der Haushaltspläne der Pfarrklassen und Pfarrstellen für das Rechnungsjahr 1924. — (Nr. 110.) Pfarrbefolgung. — (Nr. 111.) Ausstellung von Jahresquittungen für 1923. — (Nr. 112.) Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes. — (Nr. 113.) Kleingartenordnung. — (Nr. 114.) Berücksichtigung der Verordnung betr. Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Stralsund. — (Nr. 115.) Bereitstellung von Salaren. — (Nr. 116.) Außerordentliche Kirchen samm lungen für die landeskirchlichen Notstände. — (Nr. 117.) Kirchen sammlung für die bedrängten Glaubensgenossen in den östlichen Abtretungsgebieten. — (Nr. 118.) Kirchenkollekte für die Preussische Haupt-Bibelgesellschaft. — (Nr. 119.) Lehrgang des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumskunde des heiligen Landes. — (Nr. 120.) Das allgemeine Kirchenblatt für das Evangelische Deutschland. — (Nr. 121.) Apologetenkonferenz. — (Nr. 122.) Kindergabe für die Mission. — (Nr. 123.) Beschlaagnahme von Räumen in Pfarrhäusern und kirchlichen Gebäuden. — (Nr. 124.) Geschenke. — (Nr. 125.) Kirchliches Amtsblatt für die Grenzmark Posen-Westpreußen. — (Nr. 126.) Postcheckkonto und Fernsprechan schluß des Konsistoriums in Schneidemühl. — Personal- und andere Nachrichten. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Mai 1924.

(Nr. 105.) Festgottesdienst zur 800 Jahrfeier der Christianisierung Pommerns.

Richtlinien für den Festgottesdienst anläßlich der 800 Jahrfeier der Christianisierung Pommerns.

Der Gottesdienst verläuft in den üblichen Formen des Gemeindegottesdienstes. Nur die Wahl der Lieder, der Bibelworte, der Gebete, der Lektionen und des Predigttextes ist der besonderen Bedeutung des Festtages anzupassen. Von dieser Voraussetzung aus soll in der Anlage Anregung gegeben werden zu einem einheitlichen, auf die Wichtigkeit des Tages eingestellten, eindrucksvollen Gottesdienst. Musikalische Bereicherung der kirchlichen Feier durch entsprechende Chorgesänge ist erwünscht, muß aber den einzelnen Gemeinden je nach Möglichkeit überlassen bleiben.

Egb. VI. Nr. 740.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Mai 1924.

(Nr. 106.) Jubiläumssammlung bei der Christianisierungsfeier.

Um für die Erinnerung an die Christianisierung Pommerns ein sichtbares und dauerndes Denkmal zu schaffen, wird ein kirchlicher Jubiläumsbau geplant, der unserer evangelischen Provinzialkirche für ihre mannigfachen Aufgaben und Veranstaltungen (Versammlungen der inneren und der äußeren Mission, der Frauenhilfe usw., kirchliche Wohlfahrts- und Jugendpflege, wissenschaftliche und praktische Weiterbildung der Geistlichen, provinzialkirchliche Selbstverwaltung insbes. Provinzialsynodaltagung) ein eigenes würdiges Heim in der Provinzialhauptstadt bieten soll und zugleich geeignet ist, dringenden kirchlichen, insbes. gottesdienstlichen Bedürfnissen in Stettin zu begegnen. Der Errichtung dieses Gebäudes sollen die bei den Erinnerungsfeiern — auch vor- und nachher in den Gemeinden — zu erbittenden Jubiläumsgaben der Gemeindeglieder dienen. Da es sich darum handelt, den Grundstock für die Finanzierung eines großzügig angelegten, der Kirchenprovinz Pommern würdigen Bauwerks zu bilden, müssen die Sammlungen so vorbereitet werden, daß mit dem Eingang hoher, der Einzigartigkeit der Feier würdiger Beiträge gerechnet werden kann. Den Geistlichen und Gemeindefürsprechern machen wir zur Pflicht, schon

1 Anlage

frühzeitig über die wirkungsvolle Ausgestaltung der Sammlungen zu beraten und in den Gemeinden rechtzeitig das Verständnis für die kirchliche Ehrenpflicht der Förderung des geplanten Werkes zu wecken.

Sobald die Vorberatungen zum Abschluß gekommen sind, werden wir Näheres über die Bestimmung des Jubiläumsbauwerkes bekanntgeben.

Zgb. VI. Nr. 762.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Mai 1924.

(Nr. 107.) Literatur für die Erinnerungsfeier der Christianisierung Pommerns.

Im Anschluß an unsere Veröffentlichung vom 20. Februar 1924 — (Kirchl. Amtsbl. S. 33) weisen wir auf folgende, zur Vorbereitung und Verwertung bei der Feier geeignete Literatur hin:

W e h r m a n n, Die Lehr- und Predigtstätigkeit des Bischofs Otto von Bamberg, Jubiläumsband XXVI der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde; hierin auch eine wertvolle Bibliographie (Anschrift des Schriftleiters und Bibliothekars der Gesellschaft: Staatsarchivdirektor Dr. Grotefend, Stettin, Deutsche Straße 32.)

Dr. W a n g e m a n n, Das neue Ottobüchlein 1871.

E r n s t B e r n h a r d, Ottobüchlein 1824.

T h o m a s R a n k o w, Chronik von Pommern.

N i k o l a u s v o n R e m z e n, Pomerania, herausgegeben von Georg Goebel.

S p e h r m a n n, Chronik der Stadt Wollin.

D u i s t o r p, Das liebe Pommernland, Monatschrift 1864—1870.

P a u l G r o ß k o p f, Otto von Bamberg, der Pommern-Apostel, 1913 Berliner Missionsgesellschaft Berlin Nr. 43.

Professor Dr. S i e n i o w s k i, Die Missionsreisen des Bischofs Otto von Bamberg, D. Weber, Leipzig, Salomonstraße 6.

R. W i l m a n n - S t e e n, Mitzlav, Götze, Schloßmann.

J. G e r t, Der Göttersturz (Roman), Verlag von Franz Schneider, Berlin SW. 11, Dessauer Straße 10.

B e i z o w, Bischof Otto von Bamberg, der Apostel der Pommern.

Ferner an diesjährigen Festschriften:

M. und R. W e k e l: Festspiel Otto von Bamberg, auch für kleinere Verhältnisse geeignet. Von Fischer & Schmidt, Stettin, Große Wollneberstraße 13 für 75 Pfg. zuzüglich Porto zu beziehen. Durch Abnahme von 15 Exemplaren zu 75 Pfg. wird das Aufführungsrecht erworben.

v a n N i s s e n, Festspiel, Verlag von Leon Samier, Stettin.

P e t r i c h, G., Büchlein von Otto von Bamberg, in Vorbereitung, Evangelischer Preßverband für Pommern.

D r. G a a s, Bischof Otto von Bamberg in der pommerschen Volkslage, vom Evangelischen Preßverband für Pommern, Stettin, Elisabethstr. 69 für 50 Pfg. zuzüglich Porto zu beziehen.

P h r i k e r F e s t s c h r i f t, Verlag des Kreisblattes (Buchdruckerei Bate) in Pyritz, in Vorbereitung.

Zgb. VI. Nr. 762.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Mai 1924.

(Nr. 108.) Vierhundertjahrfeier des Evangelischen Kirchenliedes.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in unserm Amtsblatt vom 29. April d. Js. S. 81 ff. weisen wir hiermit noch hin auf die soeben in der Buchhandlung des Norddeutschen Männer- und Jünglingsbundes, Hamburg 3, Michaelisstraße 62 erschienene Schrift von Martin Bertheau: „Vierhundert Jahre Kirchenlied“. Diese ansprechend ausgestattete Schrift dürfte sich besonders zur Verbreitung bei den anlässlich des Jubiläums zu veranstaltenden Gemeindefeiern eignen.

Zgb. VI. Nr. 814.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Mai 1924.

(Nr. 109.) Regelung der Haushaltspläne der Pfarrkassen und Pfarrstellen für das Rechnungsjahr 1924.

In Ergänzung unserer allgem. Verfügung vom 25. April 1924 (R. N.-Bl. S. 79) machen wir darauf aufmerksam, daß die Aufrückungszulagen für die Geistlichen, soweit sie gemäß N. II und III des § 2 b der Grundsätze vom 31. Juli 1923 (R. N.-Bl. S. 139 ff.) in die gehobene Grundgehaltstafel eingeordnet worden sind, als durchlaufende Posten unter Einnahmetitel VII d und Ausgabebetitel II d des Pfarrkassenetats aufzuführen bzw. für die sogenannten Pfründenstellen unter II c der „Einnahmen“ und in gleicher Höhe als besondere Position auch unter „Ausgaben“ der Pfarrstellenvoranschläge nachzuweisen sind.

Soweit die Einreihung eines Geistlichen in die gehobene Grundgehaltstafel gemäß N. IV des § 2 b der angeführten Grundsätze in Frage kommt, also die Kirchengemeinde sich zur Aufbringung der dadurch erwachsenen jeweiligen Mehrbeträge am Gesamteinkommen im Sinne des § 1 gegenüber demjenigen, welches sich jeweils bei Zugrundelegung der allgemeinen Grundgehaltstafel des § 2 a ergeben würde, aus örtlichen kirchlichen Mitteln sich verpflichtet hat, sind bei Bereitstellung aus Kirchenkassemitteln diese Aufrückungszulagen unter Einnahmetitel VII b 2 des Pfarrkassenetats bzw. Einnahmetitel II a, 2 des Pfarrstellenvoranschlags einzustellen, während sie bei der Ausgabe ebenso zu behandeln sind wie die anderen Aufrückungszulagen.

Soweit Stelleninhaber sich den Nießbrauch an Einkommenteilen der Pfarrstelle vorbehalten haben, ist in den betreffenden Einnahmetiteln nur insoweit der Übernahmepreis einzustellen, als er neuerdings in Goldmark festgesetzt worden ist. Der Ertrag des Nießbrauchs richtet sich nach § 9 der jeweiligen Grundsätze des Evangelischen Oberkirchenrats und wird wie bisher auf das Dienst-einkommen des Geistlichen besonders angerechnet. Vor der Linie der Stats ist aber die Höhe der übernommenen Einkommensteile genau anzugeben.

Egb. XI. Nr. 938.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Mai 1924.

(Nr. 110.) Pfarrbesoldung.

Die durch unsere allgemeine Verfügung vom 11. April d. Js. — III Nr. 1068 — (R. N.-Bl. Seite 70 Nr. 79) angeordneten Anzeigen über die Höhe der für Monat April und Mai für die Pfarrbesoldung erzielten örtlichen Einnahmen sind zum großen Teil so verspätet eingegangen, daß eine rechtzeitige Anweisung der für diese Monate erforderlichen Beihilfen uns nicht möglich war.

Wir machen daher den Herrn Geistlichen die pünktlichste Innehaltung der in dieser Verfügung gestellten Fristen für die Zukunft nochmals zur dringenden Pflicht und zwar sind die Meldungen spätestens bis zum 15. eines jeden Monats für den darauffolgenden Monat den Herren Superintenden ten einzureichen. Falls die Höhe der Einnahmen noch nicht genau feststeht, ist sie schätzungsweise zu ermitteln und anzugeben. Fehlanzeige ist erforderlich. Die Herren Superintenden ten haben die Anzeigen in einem Sammelbericht zusammen zu fassen, der uns künftig bis spätestens zum 20. eines jeden Monats einzureichen ist. Die etwa säumigen Geistlichen sind uns namhaft zu machen. Letztere haben sich dann selbst zuzuschreiben, wenn ihre Kirchengemeinden bei der Zuteilung der Beihilfen nicht bedacht werden und die betreffenden Pfarrer dann nicht das volle Gehalt beziehen können.

Egb. III. Nr. 1336.

D. o ß n e

(Nr. 111.) Ausstellung von Jahresquittungen für 1923.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 7. Mai 1924.

E. O. I. 6891.

Unter den obwaltenden Umständen haben wir nichts dagegen einzuwenden, daß auf die Beibringung von Quittungen über Beihilfen aus dem Stolggebührenablösungsfonds sowie über Besoldungs-, Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke, soweit es sich um das Rechnungsjahr 1923 handelt, im Interesse einer Erleichterung des Geschäftsverfahrens und einer Ersparung von Postgebühren verzichtet werde.

Auch die Vorstände der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche, der Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche und des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds haben keine Bedenken gegen den Verzicht auf Quittungen über laufende Leistungen aus diesen Kassen für das Rechnungsjahr 1923.

Für den Präsidenten.
gez. D u s t e.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Mai 1924.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur Kenntnis der Geistlichen und Gemeindevorstände.

Vor Eingang dieses Erlasses haben wir bereits einen großen Teil der Gemeindevorstände unseres Aufsichtsbezirks durch besondere Verfügungen angewiesen, den zuständigen Kassen Jahresquittungen über die erhaltenen Besoldungsbeihilfen für das Rechnungsjahr 1923 einzureichen. Diese Verfügungen finden nunmehr durch den vorstehenden Erlaß ihre Erledigung.

D. G o s n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. April 1924.

(Nr. 112.) Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes.

Durch Artikel III der auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (R.G.-Bl. S. 1179) erlassenen zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (R.G.-Bl. S. 1205) ist das Erbschaftssteuergesetz vom 10. September 1919 — R.G.-Bl. S. 1534 — in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juli 1922 — R.G.-Bl. S. 610 — veröffentlicht unter dem 7. August 1922 — R.G.-Bl. S. 695 — (vergl. auch unsere Umdruckverfügung vom 3. Oktober 1922 — IV. 1882 — an die Pfarrämter, Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 S. 2) auch in Punkten, welche die kirchlichen Interessen berühren, wesentlich geändert worden, und zwar wie folgt:

Erbschaftsteuer.

§ 1.

Das Erbschaftssteuergesetz wird, wie folgt, geändert: 1.—7.
8. Die §§ 21—23 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 21.

1. Steuerfrei bleiben:

1.—17.

18. Zuwendungen an inländische Kirchen, an inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen, sowie Zuwendungen zu ausschließlich kirchlichen Zwecken innerhalb des Deutschen Reiches oder seiner Schutzgebiete oder zugunsten deutscher Reichsangehöriger im Ausland, sofern die Verwendung zu diesem Zwecke gesichert ist.

Unter Kirchen sind alle inländischen Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, unter kirchlichen Zwecken sind die Zwecke solcher Religionsgesellschaften zu verstehen. Den Religionsgesellschaften sind gleichgestellt inländische Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen und denen die Rechte juristischer Personen zustehen; kirchlichen Zwecken sind die Zwecke solcher Vereinigungen gleichgestellt;

19. Zuwendungen

- a) an solche inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen,
- b) die ausschließlich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reiches oder seiner Schutzgebiete oder deutschen Reichsangehörigen im Ausland gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist;

20. Zuwendungen, die der Pflege des Andenkens oder dem Seelenheile des Zuwendenden oder seiner Angehörigen dienen.

(3) Steuerbefreiung kann zugunsten ausländischer Kirchen, Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten der in Abs. 1 Nr. 18, 19 bezeichneten Art, sowie zugunsten solcher Zuwendungen, die den in Abs. 1 Nr. 18, 19 bezeichneten Zwecken im Ausland zu dienen bestimmt sind, zugestanden werden, sofern der ausländische Staat Gegenseitigkeit gewährt. Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft der Reichsminister der Finanzen.

9. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24.

(1.) Beiträge an eine Personenvereinigung, die nicht lediglich die Förderung ihrer Mitglieder zum Zwecke hat, sind steuerfrei, soweit die von einer Person dieser Personenvereinigung geleisteten Beiträge in einem Kalenderjahre 50 Goldmark nicht übersteigen. Auf Beiträge an eine Personenvereinigung, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgt, finden die Vorschriften des § 21 Abs. 1 Nr. 18, 19 Anwendung.“

Egb. IV. Nr. 1211.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. April 1924.

(Nr. 113.) Kleingartenordnung.

In einem an die Regierungspräsidenten gerichteten Erlasse vom 13. September 1923 — II. 8. 1035 — hat sich der Herr Minister für Volkswohlfahrt wie folgt geäußert:

„Da es sich bei der Übertragung der Befugnisse aus § 6 Absatz 2 der Kleingartenordnung auf die unteren Verwaltungsbehörden meist um Bezirke mit nur wenigen Kleingärtnern handeln dürfte, in denen Erfahrungen über Grundsätze der Kleingartenrechte wenig gesammelt werden, so daß eine Rechtsübung sich nicht bilden konnte, stimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Reichsarbeitsminister Ihrer Auffassung zu, daß die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde gegenüber derartigen Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörde zulässig ist.“

Vorstehendes bringen wir den kirchlichen Organen zur Kenntnis.

Egb. IV. Nr. 75.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Mai 1924.

(Nr. 114.) Berücksichtigung der Verordnung betr. Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Stralsund.

Die Regierung in Stralsund hat nachstehende Verordnung erlassen:

„Die in unserem Bezirke sich immer weiter ausbreitende Maul- und Klauenseuche gibt uns Anlaß, hinsichtlich der Schließung der Gutschulen folgendes anzuordnen:

1. Liegt die Schule im Seuchenorte, so ist den Kindern unverseuchter Orte der Besuch der Schule zu untersagen.
2. Kinder verseuchter Orte sind vom Besuche einer im unverseuchten Orte liegenden Schule zu entbinden.
3. Ist das Schulgehöft selbst verseucht, so ist die Schule zu schließen.

Die betreffende Maßnahme ist nur erforderlich, bis die Seuche abgeheilt und die Desinfektion des Seuchengehöfts ausgeführt ist. Die amtliche Aufhebung der Seuchenmaßregeln für das Gehöft selbst braucht nicht abgewartet zu werden.“

Wir weisen die Herren Geistlichen im Regierungsbezirk Stralsund an, die Bestimmungen der Verordnung auch für den Konfirmandenunterricht sinngemäß zur Anwendung zu bringen, sobald ihnen von dem zuständigen Landratsamt eine Mitteilung über die von demselben getroffene Maßnahme zugeht.

Egb. VI. Nr. 744.

D. G o ß n e r.

(Nr. 115.) Bitte um Bereitstellung von Talaren.

Der Vorstand des Pommerschen Pfarrervereins bittet in Fürsorge um unseren jungen theologischen Nachwuchs die emeritierten Amtsbrüder, ihre überflüssig gewordenen Talare und Barett, soweit sie noch wohl erhalten sind, den Kandidaten gegen ermäßigten Preis zur Verfügung zu stellen. Unterzeichneter

wird gern vorläufig als Vermittlungsstelle dienen. Emeriten wollen Höhe, Schulterbreite und Kragenweite der Salare, Kopfweite der Barettis sowie Preis angeben, Kandidaten ebenso ihre Größe, Schulterbreite, Hals- und Kopfweite.

Blumberg bei Caselow, den 3. Mai 1924.

gez. Superintendent Hoppe,
Vorsitzender des Pommerschen Pfarrervereins.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Mai 1924.

Vorstehenden Aufruf bringen wir unter dringender Befürwortung zur Kenntnis der Herren Geistlichen, welche ihrerseits die in ihren Gemeinden wohnhaften Kandidaten auf die ihnen gebotene Gelegenheit aufmerksam machen wollen.

Tab. VI. Nr. 783.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. April 1924.

(Nr. 116.) Außerordentliche Kirchensammlungen für die landeskirchlichen Notstände.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 29. Dezember 1923 — E. O. I. 8412 — die Abhaltung einer außerordentlichen Notstandskollekte im Jahre 1924 angeordnet, die wiederum in der Zeit bis Ende September d. Js. z w e i m a l in allen Gemeinden unseres Aufsichtsbereichs einzusammeln ist.

Indem wir auf unsere Bekanntmachung vom 26. April 1922 — XIII. 497 — (Kirchl. Amtsblatt 1922 Seite 66) Bezug nehmen, schreiben wir die 1. Sammlung

für den Sonntag Rogate, den 25. Mai 1924,

die 2. Sammlung

für den 17. Sonntag n. Trin., den 3. August 1924

aus und beauftragen die Herren Geistlichen mit ihrer wirksamen Durchführung.

Der Ertrag jeder Sammlung ist sofort an die Herren Superintendenzen abzuführen. Diese ersuchen wir um beschleunigte Überweisung des Ertrages der Diözesen auf das Postcheckkonto Stettin Nr. 17657 unserer Bürokasse mit entsprechender Angabe auf dem Postabschnitt und gleichzeitige Einsendung der Lieferzettel.

Die erste Sammlung muß spätestens am 15. Juni, die zweite spätestens am 25. August d. Js. abgeführt sein.

Wir empfehlen diese Sammlungen, deren Erträge den wichtigsten Gegenwartsaufgaben der Landeskirche dienen, der besonderen Fürsorge der Herren Geistlichen.

Tab. VI. Nr. 618.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Mai 1924.

(Nr. 117.) Kirchensammlung für die bedrängten Glaubensgenossen in den östlichen Abtretungsgebieten.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat auch in diesem Jahre wieder die Einsammlung einer einmaligen Kirchenkollekte für die bedrängten Glaubensgenossen in den östlichen Abtretungsgebieten angeordnet.

Indem wir auf unsere Bekanntmachung vom 3. März 1922 (Kirchl. Amtsblatt 1922 Seite 37) Bezug nehmen, schreiben wir die Sammlung hiermit

für den Sonntag Grandi, den 1. Juni 1924,

aus und veranlassen die Herren Geistlichen, nicht nur an diesem Tage, sondern auch schon vorher das Interesse der Gemeindeglieder für die Sammlung wachzurufen.

Die einkommenden Kollektenträge sind sofort an die Herren Superintendenzen abzuführen. Diese ersuchen wir, die Erträge der ganzen Diözese spätestens bis zum 25. Juni 1924 auf das Postcheckkonto Stettin Nr. 17657 unserer Bürokasse mit entsprechender Angabe auf dem Postabschnitt zu überweisen und uns gleichzeitig die Lieferzettel einzureichen.

Tab. VI. Nr. 751.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Mai 1924.

(Nr. 118.) Kirchenkollekte für die Preussische Haupt-Bibelgesellschaft.

Der Preussischen Haupt-Bibelgesellschaft ist auch in diesem Jahre die Einsammlung einer Kirchenkollekte am Pfingstfeste genehmigt worden. (Vergl. Kirchl. Amtsblatt 1924 Seite 7 Nr. 16).

Indem wir auf das beiliegende Flugblatt der Preussischen Haupt-Bibelgesellschaft hinweisen, legen wir den Herren Geistlichen die Empfehlung und Einsammlung dieser Kollekte ganz besonders ans Herz.

Es ist ein dringendes Gebot der Zeit, daß die Bibel wieder in die deutschen Familien komme und daß das Wort Gottes wirksam werde in der geistigen und sittlichen Not unserer Zeit. Der Preussischen Haupt-Bibelgesellschaft müssen reichlich finanzielle Kräfte zufließen, damit sie ihr großes Werk erfolgreich und in Segen weiter treiben könne.

Lgb. VI. Nr. 797.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Mai 1924.

(Nr. 119.) Lehrgang des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumskunde des heiligen Landes.

Der Vorstand des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumskunde des heiligen Landes beabsichtigt die Lehrkurse in Jerusalem wieder aufzunehmen. Der erste Kursus wird voraussichtlich im Herbst d. Js. gehalten werden. Der Kursus soll acht Wochen dauern, die Leitung liegt in den Händen des Herrn Professor D. Alt in Leipzig. Eine Anzahl ausländischer Theologen werden an dem Kursus teilnehmen. Sehr erwünscht ist die Teilnahme auch einiger reichsdeutscher Stipendiaten. Nur wissenschaftlich besonders qualifizierte junge Theologen werden in Frage kommen. Geeignete Bewerber wollen ihre Meldung an Herrn Professor D. Alt in Leipzig einreichen, der dann durch den Vorstand des Instituts sich mit dem Evangelischen Oberkirchenrat ins Benehmen setzen wird.

Lgb. VI. Nr. 778.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Mai 1924.

(Nr. 120.) Das Allgemeine Kirchenblatt für das Evangelische Deutschland.

Das Allgemeine Kirchenblatt für das Evangelische Deutschland, welches im Druck und Verlag der Buchdruckerei von C. Grüniger Nachf. Ernst Klett in Stuttgart erscheint, hat neuerdings noch dadurch besondere Bedeutung gewonnen, daß es das amtliche Publikationsorgan des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes geworden ist. War das Blatt schon vorher durch die Sammlung kirchlicher Gesetze und Verordnungen aus allen deutschen Landeskirchen von hoher Bedeutung, so ist es nunmehr als Publikationsorgan des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes für die kirchlichen Organe als kaum entbehrlich anzusprechen. Zum mindesten müssen wir erwarten, daß in jedem Kirchentreife das Blatt wenigstens in einem Stück gehalten wird. Es würde unsererseits keinem Bedenken unterliegen, die Kosten des Blattes, das in der Regel monatlich einmal erscheint, durch die Post oder den Buchhandel bezogen werden kann und im Einzelheft z. Bt. 16 Goldpfennige kostet, der betreffenden kirchlichen Kasse zu entnehmen.

Lgb. VI. Nr. 606.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Mai 1924.

(Nr. 121.) Apologetenkonferenz.

Von Montag, 2. Juni, bis Mittwoch, 4. Juni 1924, findet im Palmenwald bei Freudenstadt im Schwarzwald, eine von dem Zentralauschuß für die Innere Mission einberufene Konferenz statt, in der brennende Fragen aus dem Gebiet der Apologetik behandelt werden (Barth'sche Theologie und Apologetik, Arbeit an den Gebildeten, Apologetik gegenüber der katholischen Kirche, der Anthroposophie, den Sekten, besonders den ernstern Bibelforschern u. a. m.) Volle Verpflegung 5 M für den Tag. Anmeldungen bis zum 20. Mai an Dr. Schweizer in Potsdam.

Lgb. VI. Nr. 800.

D. G o

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Mai 1924.

(Nr. 122.) Kindergabe für die Mission.

Der Vorstand der Pommerschen Missionskonferenz bittet auch in diesem Jahr die Herren Geistlichen der Provinz um die Veranstaltung eines Missionskindergottesdienstes und die Sammlung einer Missionskindergabe. Dieselbe soll der Berliner Missionsgesellschaft zu Gute kommen und dürfte am zweckmäßigsten am Jubiläumssonntag, den 29. Juni, von der mitfeiernden Kindergemeinde erbeten werden. Die Herren Superintendenden wollen die Gaben ihrer Synode gesammelt auf das Postcheckkonto des Schriftführers, Pastor Baumgarten, Hohenselchow, Stettin 3082, einzahlen.

Lgb. VI. Nr. 820.

D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Mai 1924.

(Nr. 123.) Beschlagnahme von Räumen in Pfarrhäusern und kirchlichen Gebäuden.

Nach § 7 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (R. G. Bl. I S. 754 ff) steht im Gegensatz zu den früheren Vorschriften die Einlegung des Einspruchs gegen die Inanspruchnahme von Gebäuden oder Räumen usw. nicht mehr der Zentralinstanz, d. h. dem zuständigen Ministerium, sondern der mit der Verwaltung des Eigentums jeweils beauftragten Stelle, d. i. sofern Gebäude einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in Frage kommen, der Aufsichtsbehörde, für die evangelischen Kirchengemeinden dem Konsistorium zu. Bei Gebäuden und Räumen, die im Eigentum oder in der Verwaltung gemeinnütziger Anstalten und Stiftungen sowie gemeinnütziger, nicht auf Erwerb gerichteter Organisationen stehen, oder die religiösen oder anerkannt gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, ist jeweils die Behörde, die mit der Aufsicht über die Anstalt, Stiftung oder Organisation betraut ist, zum Einspruch berechtigt.

Um das Einspruchsrecht, soweit es uns zusteht, rechtzeitig ausüben können, ist uns von jeder Inanspruchnahme von Räumen der Pfarrhäuser und kirchlichen, sowie religiösen Zwecken dienenden Gebäude sofort Bericht zu erstatten.

Lgb. IV. Nr. 1149.

D. Goßner.

(Nr. 124.) Geschenke.

1. Der Kirche in Neumarp von der Kriegerwitwe Minna Jung ein Paar Wachs-Altarkerzen im Werte von 10 Goldmark.
2. Der Kirche in Sahnitz von dem Kaufmann Dähn zwei Altarlichte und von einem ungenannten Geber 180 Goldmark zu einer neuen Kirchenglocke.
3. Der Kirche in Großschwirschen von dem Rittergutsbesitzer Patron von Massow-Großschwirschen ein Bild in Goldrahmen „Jesus in Gethsemane.“
4. Der Kirche in Bulgrin von dem Gutsbesitzer Franz Schröder eine neue eichene Kirchentür mit Vorbau.
5. Der Kirche in Jassen von dem Kirchenpatron Rittergutsbesitzer Graf von Birkheim drei Gedächtnistafeln mit den Namen der Gefallenen des Weltkrieges.
6. Der Kirche in Gottberg von dem Kirchenpatron Rittergutsbesitzer von Schröder 15 Lichte.
7. Der Kirche in Wusseken von dem Rentmeister Schulz eine Kanzelbibel.
8. Der Kirche in Zuchen von der Frauenhilfe eine schwarze Bahrdecke, von einem ungenannten Gemeindegliede eine weiße Altardecke.
9. Der Kirchengemeinde Deutsch Fillehne durch freiwillige Kollektenbeiträge ein Choralbuch und Liturgie, eine versilberte Hostiendose mit Gravierung, an Bargeld 43,87 Goldmark, von einem einzelnen Gemeindegliede eine einfache Altarbibel.
10. Der Kirche in Plathe Wandmalereien und Inschriften im Konfirmandensaal durch Fräulein Mara von Winkwitz-Schloß Plathe.
11. Der Kirche zu Seydebeck durch freiwillige Spenden des Patrons Grafen von Bismarck-Osten und der Gemeindeglieder eine Gedenktafel für die im Weltkriege Gefallenen.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz
Grenzmark Posen-Westpreußen.**

Schneidemühl, den 29. April 1924.

(Nr. 125.) Kirchliches Amtsblatt für die Grenzmark Posen-Westpreußen.

Vom 1. Juni 1924 ab werden wir unsere Bekanntmachungen in einem besonderen Amtsblatt für den Bezirk der Grenzmark veröffentlichen. Das Blatt wird unter der Bezeichnung:

„Amtliche Mitteilungen

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen“

nach Bedarf, voraussichtlich monatlich zweimal erscheinen und ist bei den Postanstalten bis 15. Mai zu bestellen. Um die Kosten einigermaßen zu decken, müssen wir erwarten, daß das Amtsblatt in jeder Pfarrgemeinde zum wenigsten in soviel Exemplaren gehalten wird, als Pfarrstellen und Hilfspredigerstellen in ihr vorhanden sind. Wir genehmigen hiermit allgemein, daß die Kosten aus den kirchlichen Kassen gedeckt werden. Wir veranlassen auch die Gemeindefkirchenräte, die Patronate auf das Erscheinen der „Amtlichen Mitteilungen“ hinzuweisen und ihnen die Bestellung zu empfehlen. Den Bezugspreis müssen wir einstweilen versuchsweise angesichts der Verteuerung durch die kleine Auflage auf 1 G.-M. für den Monat bemessen.

Riehl.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz
Grenzmark Posen-Westpreußen**

Schneidemühl, den 28. April 1924.

(Nr. 126.) Postcheckkonto und Fernsprechananschluß des Konsistoriums in Schneidemühl.

Den Herren Superintendenten, Geistlichen und Kirchengemeinden geben wir bekannt, daß unter der Bezeichnung „Evangelisches Konsistorium der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen“ unter Nr. 162112 bei dem Postcheckamt Berlin NW (Dorotheenstr. 23) ein Konto für uns eingerichtet ist. An uns zu zahlende Gelder sind auf dies Konto zu überweisen. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß das Konsistorium dem Ortsfernspreehnetz Schneidemühl unter Nr. 300 angeschlossen ist.

Riehl.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor im Ruhestande Sydow, früher in Mannin, am 30. März d. Js.

2. Auszeichnung:

Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums sind ausgesprochen:

a) dem Kirchschullehrer Reipke in Grammentin,

b) dem Hauptlehrer und Organisten Robert Zastrow in Zinnowitz

aus Anlaß des Ausscheidens aus ihren Kirchenämtern für ihre der Kirche geleisteten wertvollen Dienste.

3. Titelverleihung:

Auf Grund eines Ministerialbeschlusses ist den Kanzleiasistenten Schwanz und Blödnorn bei dem Evangelischen Konsistorium in Stettin der Titel „Kanzleisekretär“ verliehen worden.

4. Berufen:

Der Hilfsprediger Lütke in Grünberg, Synode Dramburg, zum Pastor in Trieglaff, Synode Greifenberg, zum 1. Mai 1924.

5. Erledigte Pfarrstellen:

Die Pfarrstelle in Nehmer, Synode Kolberg, privaten Patronats, ist sofort zu besetzen. Stelleneinkommen: Bezüge nach Gehaltsgruppe X und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an den Magistrat in Kolberg zu richten.

Notiz.

Seit Herausgabe der Nr. 10 unseres Kirchlichen Amtsblatts für 1924 ist die Nr. 4 des „Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts 1924“ erschienen. Beim Ausbleiben der Lieferung wollen die Bezueher sich stets an den Briefträger oder die zuständige Bestellanstalt wenden und erst, wenn Nachlieferung bzw. Aufklärung nicht in angemessener Frist erfolgt, an den Verlag (Büro des Evangelischen Oberkirchenrats, Berlin-Charlottenburg 2) unter Mitteilung der bereits unternommenen Schritte schreiben.